

A N F R A G E von Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil), Cornelia Keller (BDP, Gossau) und Peter Ritschard (EVP, Zürich)

betreffend Unverhältnismässiges staatliches Handeln

Die Flughafenpolizei beschlagnahmte den Schlüsselanhänger einer unbescholtenen Bürgerin, weil dieser nach heutiger Rechtsgrundlage als Waffe gelte. Nach den Ferien lag ein Strafbefehl im Briefkasten. Die Staatsanwaltschaft am Flughafen Zürich wirft ihr vor, sie habe ohne Berechtigung eine Waffe getragen. Sie sei schuldig des vorsätzlichen Vergehens gegen das Waffengesetz. Das bedeutet: Eine bedingte Geldstrafe von 1400 Franken, 300 Franken Busse und 700 Franken Verfahrenskosten.

Eine Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft sowie die Hilfe eines Anwalts nützen nichts, der Strafbefehl bleibt bestehen. Die Beschuldigte ist vorbestraft. Laut einem Strafrechtsprofessor der Universität Freiburg wäre eine Einstellung des Verfahrens jedoch richtig gewesen. Als die Beschuldigte den Schlüsselanhänger bekam, gab es noch gar kein Waffengesetz. Völlig absurd ist das staatliche Vorgehen auch deshalb, weil die Polizei das Gerät bei Kontrollen immer für problemlos erachtet und zurückgegeben hat.

Aufgrund ihrer finanziellen Situation konnte es sich die Beschuldigte nicht leisten, den Strafbefehl vor Gericht anzufechten. Sie bleibt vorbestraft. Da besteht offenbar Handlungsbedarf.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat:

1. Als die Beschuldigte den Schlüsselanhänger erhielt, war er laut Gesetz nicht illegal. Die Polizei hat ihn bei mehreren Kontrollen ebenfalls nicht beanstandet. Wie hätte die Beschuldigte aus Sicht des Regierungsrates von der geänderten Rechtslage Kenntnis nehmen sollen?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung von Rechtsexperten, dass dieses Vorgehen unverhältnismässig war, zumal der Gesetzesverstoss nicht vorsätzlich geschah?
3. Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, dieses unverständliche staatliche Handeln zu korrigieren und den Eintrag im Strafregister zu löschen?
4. Wie können die Voraussetzungen geschaffen werden, dass auch bei ungenügenden finanziellen Mitteln Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz gleich behandelt werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so anzupassen, dass auch nach einem erfolgten formellen Abschluss zweifelhaftes staatliches Handeln korrigiert werden kann?

Johannes Zollinger
Cornelia Keller
Peter Ritschard